

1961	Ausgegeben zu Bonn am 7. März 1961	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 61	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	81
1. 3. 61	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz	95

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten

Vom 2. März 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 29. April 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 41 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. März 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano